

maß den dafür geltenden Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST zu erfolgen.

(6) Der Besitz von Ausrüstungsgegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt I zur Ausübung des Tauchsports ist vom Besitzer — sofern nicht eine Registrierung gemäß Abs. 5 erfolgt —, unabhängig von ihrer Einsatzfähigkeit, spätestens 1 Woche nach der Inbesitznahme bei dem für den Wohnsitz des Besitzers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Registrierung anzumelden.

(7) Der Verlust, die unbefugte Benutzung oder die mißbräuchliche Verwendung von Ausrüstungsgegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt I ist durch die Betriebe und Einrichtungen bzw. die Besitzer der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden.

4. Abschnitt

Berechtigungsscheine im Taucherwesen

§15

Arten der Berechtigungsscheine

(1) Vom Seefahrtsamt werden folgende Berechtigungsscheine erteilt:

1. „**Helmtaucher — H I** —“
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
2. „**Helmtaucher — H II** —“
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
3. „**Helmtaucher — H III** —“
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
4. „**Schwimmtaucher — S I** —“
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
5. „**Schwimmtaucher — S II** —“
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
6. „**Schwimmtaucher — S III** —“
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
7. „**Signalmann — Sm H** —“
mit der Berechtigung, als Signalmann bei Taucherabstiegen von Helmtauchern eingesetzt zu werden;
8. „**Signalmann — Sm S** —“
mit der Berechtigung, als Signalmann bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern eingesetzt zu werden;
9. „**Tauchereinsatzleiter — T H I** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
10. „**Tauchereinsatzleiter — T H II** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
11. „**Tauchereinsatzleiter — T H III** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
12. „**Tauchereinsatzleiter — T S I** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
13. „**Tauchereinsatzleiter — T S II** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
14. „**Tauchereinsatzleiter — T S III** —“
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;

15. „Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern — B D —“

mit der Berechtigung, zum Bedienen bestimmter Dekompressionskammern mit einem Volumen von mehr als 350 l eingesetzt zu werden;

16. „Lehrbeauftragter im Taucherwesen — L H —“

mit der Berechtigung, zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Taucherpersonal gemäß den Ziffern 1 bis 3, 7, 9 bis 11 eingesetzt zu werden;

17. „Lehrbeauftragter im Taucherwesen — L S —“

mit der Berechtigung, zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Taucherpersonal gemäß den Ziffern 4 bis 6, 8, 12 bis 14 eingesetzt zu werden.

(2) Die Berechtigungsscheine gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 9 bis 11 schließen den Berechtigungsschein gemäß Abs. 1 Ziff. 7 ein; die Berechtigungsscheine gemäß Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 und 12 bis 14 schließen den Berechtigungsschein gemäß Abs. 1 Ziff. 8 ein.

(3) Form und Inhalt der Berechtigungsscheine werden vom Seefahrtsamt festgelegt.

(4) Die Festlegungen der Taucherärzte im Ergebnis der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zur zulässigen Tauchtiefe der Taucher werden hierdurch nicht berührt.

§16

Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Berechtigungsscheinen

Einen Berechtigungsschein kann erwerben, wer

1. die erforderliche Ausbildung absolviert und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat;
2. die erforderliche Tauglichkeit besitzt.

§17

Besondere Voraussetzungen für den Erwerb von Berechtigungsscheinen

Die besonderen Voraussetzungen, z. B.

- Pflichttauchzeiten,
- Pflichttauchtiefen und
- Einsatzzeiten in den vorgesehenen Funktionen

für den Erwerb bestimmter Berechtigungsscheine werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

§18

Erteilung von Berechtigungsscheinen

Die Erteilung von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 ist von den Bewerbern über die Betriebe und Einrichtungen, in denen sie tätig sind, oder von den Taucherausbildungseinrichtungen beim Seefahrtsamt mit einer Beurteilung des betreffenden Bewerbers schriftlich zu beantragen.

§19

Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen

Berechtigungsscheine haben eine Gültigkeitsdauer

- von 4 Jahren für das Taucherpersonal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 und
 - von 10 Jahren für das Personal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 15 bis 17
- vom Tage der Ausstellung an.

§20

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen

(1) Die Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen kann für

- das Taucherpersonal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 um jeweils 4 Jahre und
- das Personal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 15 bis 17 um jeweils 10 Jahre

verlängert werden.